



Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

März 2009

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zusammenhang mit der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise hat unsere Berufsorganisation, das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (kurz IDW) Stellung genommen.

Zur Unternehmensentlastung und Wirtschaftsbelebung hat das IDW dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages folgende steuerliche Maßnahmen zur Umsetzung empfohlen:

- Erweiterung der Möglichkeiten eines Verlustabzugs nach § 10d EStG
- Einschränkung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung gem. § 8 Nr.1 GewStG
- Aufhebung der Regelungen zur Zinsschranke (§§ 4 h EStG, 8 a KStG)
- Aussetzung des Verlustabzugsverbots bei Körperschaften beim Anteilseignerwechsel (§ 8 c KStG)

Ferner plädiert das IDW für die gesetzliche (Wieder-)Einführung der Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen, wie sie nach § 3 Nr. 66 EStG i.d.F. des EStG 1996 möglich war. Die derzeitige Erlasspraxis von Sanierungsgewinnen gem. BMF-Schreiben vom 27.03.2003 (sog. Sanierungserlass) wurde durch das FG München mit Urteil vom 12.12.2007 als nicht mit dem Willen des Gesetzgebers vereinbar angesehen.

Im Hinblick auf die Abschlussprüfung und die Sicherung des Vertrauens in das Testat (Bestätigungsvermerk) für viele Unternehmen z.B. im Zusammenhang mit Kreditverhandlungen haben beispielsweise das IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board) und auch das IDW Stellungnahmen an den Berufsstand abgegeben.

Diese weisen die Abschlussprüfer auf folgende Notwendigkeiten hin:

- Intensive Beschäftigung mit der Analyse der jeweiligen unternehmensindividuellen Auswirkungen der Fi-

nanzmarkt- und Wirtschaftskrise auf das geprüfte Unternehmen

- Kritische Beurteilung der Unternehmensplanungen und der Unternehmensfortführungsprognosen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der Liquidität für einen Mindestzeitraum von 12 Monaten
- Vertiefende Prüfung von „fair-value“-Bewertungen (Zeitwertbewertungen) und dem Ansatz geschätzter Werte in der Bilanzierung und Bewertung sowie von Umwidmungen von Forderungen und Wertpapieren des Umlaufvermögens in das Anlagevermögen
- Ausreichende und angemessene Berichterstattungen im Anhang und insbesondere im Lagebericht bei der Risiko- und Prognoseberichterstattung

Diese bereits in guten Zeiten schwierigen Prüffelder muss der Abschlussprüfer nun einer noch intensiveren und kritischen Prüfung mit Augenmaß unterziehen.

Eine weitere Internationalisierung der Abschlussprüfung in Form der zukünftigen Geltung internationaler Prüfungsstandards (ISA, International Standards on Auditing) steht mit der Verabschiedung des BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) bevor.

Durch § 317 Abs. 5 und 6 HGB n.F. werden die ISA nach Übernahme durch die EU-Kommission im Rahmen des sog. Komitologie-Verfahrens unmittelbare Gesetzeswirkung auch in Deutschland entfalten. Da der Detaillierungsgrad der ISA deutlich höher ist und diese zudem auf die Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen ausgerichtet sind, steigt der Dokumentationsumfang im Rahmen der Abschlussprüfung. Um hier weiteren Aufwand zu ersparen, hat das IDW bereits Vorschläge an die High Level Group zum Bürokratieabbau (Vorsitz Herr Dr. Dr. h.c. Edmund Stoiber) eingereicht. Ziel ist, die ISA zunächst nur für börsennotierte

Unternehmen einzuführen und mit der Umsetzung im Mittelstand (kleine und mittelgroße Gesellschaften) abzuwarten.

Wir hoffen, dass die vorgenannten Anliegen von der Politik umgesetzt werden, damit Sie ein verbessertes Umfeld für Ihr Unternehmen erhalten. Unsererseits stehen Ihnen unsere in über 50 Jahren angesammelten Erfahrungen zur Krisenbewältigung zur Verfügung. Auf dieser Basis werden wir Sie auch weiterhin mit Rat und Tat als Berater und Prüfer tatkräftig und kreativ unterstützen.

Mit den besten Empfehlungen
Andrea Bruckner

Veranstaltungen

■ 28. April 2009, 16:00 - 21:00 Uhr
4. Münchner Branchenforum Unternehmensberatung: Beratung in Krisenzeiten
IHK-Akademie München

■ 11. Mai 2009, 18:30 Uhr
4. Schlossworte München im Lenbach's (Gobelinsaal)

12. Mai 2009, 18:30 Uhr
9. Schlossworte Chemnitz auf Schloss Waldenburg

Jeweils zum Thema "Die neue Stressbalance: Viel arbeiten und trotzdem gut leben"
mit Dr. med. Sabine Schonert-Hirz

Inhalt

Internationale Rechnungslegung

Einkommensteuer

Umsatzsteuer

Bilanzsteuerrecht



INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

■ ED IFRS 1 - Ergänzende Ausnahmen für IFRS-Erstanwender

Der Entwurf zu IFRS 1 vom 25.09.2009 enthält weitere Vorschläge zu Vereinfachungen für Erstanwender. Sie zielen im Besonderen auf die Vermeidung von Kosten und Problemen

bei der Erstanwendung der IFRS in der Öl- und Gasindustrie, indem betroffene Unternehmen von der rückwirkenden Anwendung der IFRS befreit und Neubewertungen bestehender Lea-

singverträge in bestimmten Fällen nicht notwendig sind. Die Kommentierungsfrist endete am 23.01.2009. ■

■ ED IAS 24 - Nahe stehende Personen und Unternehmen

Die vorgeschlagenen Änderungen zu IAS 24 betreffen staatlich kontrollierte Unternehmen und nahe stehende Personen. Demzufolge sind von einem Staat be-

herrschte oder maßgeblich beeinflusste Unternehmen von den Angabepflichten nach IAS 24 in Bezug auf Geschäftsvorfälle mit diesem Staat und anderen staatlich kontrollierten

Unternehmen, gegen andersartige Bedingungen, grundsätzlich befreit. Die Kommentierungsfrist endete am 13.03.2009. ■

EINKOMMENSTEUER

■ Ehrenamtliche Tätigkeiten: Wann sind Einnahmen steuerfrei?

Aufwandsersatz für ehrenamtliche nebenberufliche Tätigkeiten wird steuerlich begünstigt: Aufwandsentschädigungen, die aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, beispielsweise für Schöffen, Wahlhelfer, Angehörige der freiwilligen Feuerwehr oder ehrenamtliche Bürgermeister, sind in Höhe von monatlich € 175 und darüber hinaus zu einem Drittel der erhaltenen Vergütung steuerfrei (§ 3 Nr. 12 EStG, R 3.12. EStR 2008).

Daneben wurde der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ab 01.01.2007 auf jährlich € 2.100 angehoben. Dieser wird für bestimmte Tätigkeiten im Bereich von pädagogischen, betreuendem oder künstlerischem Engagement, beispielsweise für nebenberufliche Tätigkeit als Sporttrainer, Kinderbetreuer, Volkshochschul-Dozent, Alten- und Krankenbetreuer, gewährt. Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements wurde rückwirkend für 2007 ein

neuer Freibetrag in Höhe von € 500 jährlich für alle nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich eingeführt. Vom neuen Freibetrag sind u.a. Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwirts, des Aufsichtspersonals, der Betreuer und Assistenzbetreuer im Sinne des Betreuungsrechts sowie das freiwillige Engagement in als Zweckbetrieben geltenden Einrichtungen, wie beispielsweise in Pflegeheimen oder Museen, begünstigt.

Das BMF weist in seinem Schreiben zur Anwendung dieses Freibetrags vom 25.11.2008 (IV C 4 - S 2121/07/0010) insbesondere auch auf die Zulässigkeit einer solchen Vergütung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit von Vereinen hin. Vereine müssen, um ihren Status der Gemeinnützigkeit zu wahren, bei der Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen an Vorstandsmitglieder unbedingt ihre

Satzung beachten. Schreibt die Satzung nicht vor, dass die Tätigkeit des Vorstands unentgeltlich oder als Ehrenamt zu leisten ist, sind solche Zahlungen grundsätzlich unschädlich für die Gemeinnützigkeit, solange sie nicht unangemessen hoch sind.

Sollte dieser Passus jedoch enthalten sein, muss, wenn nunmehr Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, die Satzung geändert werden. Falls ein Verein aufgrund der Einführung des neuen Freibetrags bereits in der Zeit vom 10.10.2007 bis zum 25.11.2008 pauschale Zahlungen bis zur Höhe von insgesamt € 500 im Jahr an Vorstandsmitglieder gezahlt hat, obwohl die Satzung eine unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands vorschreibt, kann zur rückwirkenden Wahrung der Gemeinnützigkeit durch die Mitgliederversammlung bis zum 30.06.2009 die Satzungsänderung, die eine Aufwandsentschädigung zulässt, beschlossen werden. ■

■ Wiedereinführung der Pendlerpauschale und der Unfallkosten als Werbungskosten

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Unzulässigkeit der Kürzung der Pendlerpauschale entschieden hat, soll nun die bis 2006 geltende Gesetzeslage zur Pendlerpauschale rückwirkend zum 01.01.2007 wiederhergestellt werden. Demnach ist für die einfache Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die Pauschale von € 0,30 für jeden Entfernungskilometer als

Werbungskosten anzusetzen. Daneben sind für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die vollen Aufwendungen abzugsfähig, auch wenn sie € 0,30 je Entfernungskilometer übersteigen. Da durch die Gesetzesänderung Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wieder als beruflich veranlasst gelten und nicht dem Privatbereich zuzuordnen sind, können auch

Unfallkosten wieder als Werbungskosten neben der Pendlerpauschale geltend gemacht werden. Hierunter fallen neben von der Versicherung nicht ersetzten Reparaturkosten auch weitere unfallbedingte Aufwendungen wie beispielsweise für einen Mietwagen, Anwalts-, Sachverständigen- und Gerichtsgebühren. ■



EINKOMMENSTEUER - Fortsetzung

■ Arbeitszimmer in einem Mehrfamilienhaus ist steuerlich absetzbar

Aufwendungen für ein „häusliches“ Arbeitszimmer sind nur als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig, wenn die berufliche oder gewerbliche Haupttätigkeit nahezu ausschließlich in diesen Räumen ausgeübt wird. Dies gilt nicht für außerhäusliche Arbeitszimmer. Solche für berufliche oder betriebliche Zwecke genutzten Büroräume können mit den anfallenden Kosten in der Steuererklä-

rung geltend gemacht werden, auch wenn die Tätigkeit überwiegend an einem anderen Ort ausgeübt wird.

In seinem jüngst veröffentlichten Urteil vom 10.06.2008 (VIII R 52/07) hatte der BFH erneut über die Abgrenzung zwischen einem „häuslichen“ und „außerhäuslichen“ Arbeitszimmer zu entscheiden.

Für ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer darf keine Einbindung des Raumes

in die private Lebenssphäre vorliegen. Dem BFH zufolge ist keine Einbindung gegeben, wenn der Steuerpflichtige in einem Mehrfamilienhaus - zusätzlich zur privaten Wohnung - noch eine weitere Wohnung vollständig als Arbeitszimmer nutzt, die auf einer anderen Etage liegt als die Privatwohnung und deren Zutritt nur über ein auch von fremden Dritten benutztes, gemeinsames Treppenhaus möglich ist. ■

■ BMF: Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu einem Dienstwagen

Mit Schreiben vom 06.02.2009 (IV C 5 - S 2334/08/10003) hat das BMF bekannt gegeben, dass das Urteil des BFH vom 18.10.2007 (VI R 59/06) betreffend die lohnsteuerliche Behandlung von Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu einem Dienstwagen, nicht angewendet werden soll. Der BFH sieht in den Zuzahlungen Werbungskosten

in Form von Anschaffungskosten eines Nutzungsrechts. Diese Anschaffungskosten sind über die voraussichtliche Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Dem entgegen wird mit dem neuen BMF-Schreiben für die Verwaltung geregelt, dass Zuzahlungen nicht als Werbungskosten, sondern als Minderung des geldwerten Vorteils anzuse-

hen sind, der dem Arbeitnehmer durch die Überlassung des Dienstwagens zugewendet wird.

Abweichend von der bisherigen Verwaltungsmeinung können Zuzahlungen jedoch nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den folgenden Kalenderjahren auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden. ■

■ Europarechtswidrigkeit der Pauschalbesteuerung von „schwarzen“ Fonds bis 2003

Die bis einschließlich 2003 gültige Pauschalbesteuerung gem. § 18 AuslInvestmG von Erträgen aus im Inland nicht registrierten ausländischen Investmentfonds (sog. „schwarzen“ Fonds) verstößt gegen europäisches Gemeinschaftsrecht. Zu diesem Urteil (VIII R 24/07) kommt der BFH im Streitfall einer Erbengemeinschaft, die Einkünfte aus einem Luxemburger Fonds erzielte, bei dem es sich um einen solchen „schwarzen“ Fonds handelte. Die pauschale Besteuerung wurde entsprechend des damals geltenden § 18 Abs. 3 AuslInvestmG mit 90 % des Mehrbetrags, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahme-

preis des Investmentanteils ergibt, wobei mindestens 10 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen sind. Zwischengewinne wurden mit 20 % des Veräußerungsergebnisses besteuert. Die so durchgeführte Besteuerung ist laut BFH rechtsfehlerfrei auf Basis des geltenden Gesetzes vorgenommen worden, jedoch ist die Regelung insgesamt europarechtswidrig, da ausländische Fonds gegenüber inländischen benachteiligt wurden, was den freien Kapitalverkehr behinderte. Weitere Nachteile für Anteilseigner ausländischer Fonds entstanden zudem dadurch, dass Veräußerungsgewinne auch dann zu versteuern waren, wenn die Anteile im Privatvermögen gehalten wurden. Aus diesen

Gründen urteilte der BFH, dass auch vor 2004 unter Geltung des AuslInvestmG die Erträge aus ausländischen Fonds entsprechend den für inländische Fonds geltenden Regelungen des KAGG und des § 20 EStG festzustellen sind. Mit dem ab 2004 sowohl für inländische als auch ausländische Fonds geltende Investmentsteuergesetz (InvStG) ist die Diskriminierung ausländischer Fonds weggefallen. Das InvStG sieht zwar eine ähnliche Pauschalbesteuerung von Fonds, die gegen Veröffentlichungs- und Nachweispflichten verstoßen vor wie bis 2003 das AuslInvestmG, da dies aber für in- und ausländische Fonds gleichermaßen gilt, ist davon auszugehen, dass diese Regelung europarechtskonform ist. ■

UMSATZSTEUER

■ Einheitliche umsatzsteuerfreie Lieferung: Auswirkungen der umsatzsteuerlichen Organschaft

In einem aktuellen Urteil (XI R 74/07) hat der BFH entschieden, dass es kein Wahlrecht bezüglich der Anwendung einer gegebenen umsatzsteuerlichen Organschaft gibt. Liegen für einen Un-

ternehmenskreis die Merkmale einer umsatzsteuerlichen Organschaft, also finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft(en) in das Unternehmen des

Organträgers, vor, sind die betroffenen Gesellschaften umsatzsteuerlich zwingend als ein Unternehmen zu behandeln.

Nach BFH-Rechtsprechung und Ver-



UMSATZSTEUER - Fortsetzung

waltungsauffassung müssen die Einzelmerkmale nicht gleich stark ausgeprägt sein: Bei deutlicher Ausprägung der finanziellen und organisatorischen Eingliederung kann eine wirtschaftliche Eingliederung und damit eine um-

satzsteuerliche Organschaft schon bei mehr als nur unerheblichen Geschäftsbeziehungen vorliegen. Zu beachten ist jedoch, dass der BFH an das Merkmal der organisatorischen Eingliederung, also der Frage, ob der Wille des

Organträgers in der Organgesellschaft umgesetzt werden kann, relativ hohe Anforderungen knüpft. Eindeutig liegt dies nur dann vor, wenn zwischen den Geschäftsleitungsorganen Personalunion besteht. ■

BILANZSTEUERRECHT

Anhebung des Pensionsalters für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei der Berechnung der Rückstellung für Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer war bisher -entsprechend den Regelungen der Einkommensteuerrichtlinien 2005- von einem Mindest-Pensionsalter von 65 Jahren auszugehen. Dies galt auch dann, wenn die Zusage auf einen früheren Zeitpunkt lautete.

Im Rahmen der Neufassung der Einkommensteuerrichtlinien 2008 wurde

dieses Mindestdienstalter für Versorgungsberechtigte der Jahrgänge ab 1953 auf 67 Jahre angehoben.

Damit verändert sich die steuerliche Bewertung sowohl bestehender als auch neuer Pensionsrückstellungen für Bilanzstichtage ab dem 30.11.2008: Durch das angehobene Endalter wird der Rückstellungswert - eine unveränderte Pensionszusage unterstellt - absinken. Unter Umständen kann die

Rückstellung auch unter dem Vorjahreswert liegen und damit eine gewinnwirksame Auflösung erforderlich werden. Wie groß die Veränderung ist, lässt sich nicht allgemein vorhersagen, da weitere Faktoren, wie zum Beispiel die gesamte Zuführungszeit, zu berücksichtigen sind. Allerdings muss beachtet werden, dass es für die Auswirkungen der Veränderungen keine Übergangsfristen gibt. ■

BMF-Schreiben zu Jubiläumsrückstellungen

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 18.01.2007, IV R 42/04) ist eine Rückstellung für Jubiläumszuwendungen in der Steuerbilanz nicht davon abhängig, dass die Zusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos erteilt worden ist. Eine einfache schriftliche Zusage reicht vielmehr aus. Darunter fallen insbesondere auch Zusagen im Rahmen eines Arbeits- oder Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder Gesamtzusage (Pensionsordnung). Es muss aber - wie bei jeder Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten - am Bilanzstichtag wahrscheinlich sein, dass in der Zukunft entsprechende Leistungen erbracht werden. Die Finanzverwaltung, die bislang eine weitaus strengere Meinung vertrat, hat sich erfreulicherweise der Richtermeinung angeschlossen. Für die Bildung von gewinnmindernden Jubiläumsrückstellungen hat das Bundesministerium der Finanzen im Schreiben vom 08.12.2008 neben dem Schriftformerfordernis drei Voraussetzungen definiert.

1. Die Bildung einer Rückstellung für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums ist nur zulässig, wenn das maßgebende Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat, die

Zuwendung das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt wird. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass ausschließlich der Teil der Anwartschaft Berücksichtigung finden darf, der auf Dienstzeiten nach dem 31.12.1992 entfällt.

2. Eine Rückstellung kann nur dann angesetzt werden, wenn der Arbeitgeber ernsthaft damit rechnen muss, aus der Zusage auch tatsächlich in Anspruch genommen zu werden. Aufgrund bereits älterer Rechtsprechung des BFH ist von einer Inanspruchnahme auszugehen, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen den Mitarbeitern bekannt sind. Aufgrund der schriftlichen Zusage wäre hiervon regelmäßig auszugehen.

3. Es ist nicht erforderlich, dass die Zusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos erteilt wird. Bei Verpflichtungen mit Widerrufsvorbehalten prüft die Verwaltung zusätzlich, ob die Entstehung der Verbindlichkeit nach der bisherigen betrieblichen Übung oder nach den objektiv erkennbaren Tatsachen am zu beurteilenden Bilanzstichtag wahrscheinlich ist. ■

Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der Gesellschaft.

Redaktion: Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Prof. Dr. Eva Kießling, Dr. Susanne Scharpf.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 24.03.2009.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144
awt@awt-horwath.de

Niederlassung Berlin
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66
berlin@awt-horwath.de

Niederlassung Chemnitz
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Niederlassung Mönchengladbach
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31
moenchengladbach@awt-horwath.de

AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544
info@awt-seltmann.de

AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Horwath International Association is a Swiss Verein. Each member of the association is licensed to include "Horwath" in its legal name but remains a separate and independent legal entity.